

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 62.

München, den 18. September 1879.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 8. September 1879, die Behandlung der in Strafsachen bei den Gerichten in Verwahrung kommenden Gegenstände betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 8. September 1879, den Vollzug der Bestimmungen in Art. 88 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozessordnung und Konkursordnung über Feststellung des Datums einer Privaturlunde betreffend. — Bekanntmachung vom 11. September 1879, den Vollzug der Art. 6 und 53 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfallungsgeetze und des §. 18 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 betreffend. — Bekanntmachung vom 11. September 1879, die Ausführung des Gesetzes über das Gebührentwesen, hier die Auflösung des Stempelamtes der Pfalz betreffend. — Dreiecks-Verleibung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Behandlung der in Strafsachen bei den Gerichten in Verwahrung kommenden Gegenstände betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Behandlung der in Strafsachen bei den Gerichten des Königreiches in Verwahrung kommenden Gegenstände zu verordnen, was folgt:

#### §. 1.

Bei jedem Landgerichte wird mit der Uebernahme der in Strafsachen in Verwahrung kommenden Gegenstände vom Präsidenten des Landgerichts ein Gerichtsschreiber (Conservator) beauftragt.

Der Conservator haftet für die von ihm übernommenen Gegenstände.